

# Reglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiden - Synopse

Allgemeine Bemerkungen: Im Reglement wird auf die Aufführung von Artikeln verzichtet, da die meisten Artikel auf altes Recht verweisen.

Geltende Fassung	Entwurf mit Änderungen
<p><b>A) Allgemeines</b>  <b>Art. 2 Organisationsform</b>            Die Kirchgemeinde Heiden organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung (Art. 47, Abs. 1 KV)</p>	<p><b>A) Allgemeines</b>  <b>Art. 2 Organisationsform</b>            Die Kirchgemeinde Heiden organisiert sich als Kirchgemeinde mit brieflicher Abstimmung.</p>
<p><b>Art. 3 Organe</b>            Organe der Kirchgemeinde sind:            a) die Kirchgemeindeversammlung,            b) die Kirchenvorsteherschaft,            c) die Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 3 Organe</b>            Organe der Kirchgemeinde sind:            a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,            b) die Kirchenvorsteherschaft,            c) die Geschäftsprüfungskommission.</p>
<p><b>B) Kirchgemeindeversammlung</b>            Art. 4 Grundsatz            1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirch gemeinde (Art. 46, Abs. 1 KV).</p>	<p><b>B) Die Stimmberechtigten</b>            Art. 4 Grundsatz            1 Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Kirchgemeinde.</p>
<p>2 Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern (Art. 7, KV)</p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen</p>
<p><b>Art. 5 Zuständigkeiten</b>            1 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die folgenden Sachgeschäfte (Art. 48 KV):6</p>	<p><b>Art. 5 Zuständigkeiten</b>            1 Die Stimmberechtigten beschliessen über folgende Sachgeschäfte</p>
<p>2 Die Kirchgemeindeversammlung wählt (Art. 48, Abs. 2 KV):            a) Mindestens 2 Stimmezählerinnen oder Stimmezähler</p>	<p>2 Die Stimmberechtigten wählen:            wird ersatzlos gestrichen</p>
<p>b) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 4 Mitgliedern sowie aus deren Mitte die Person, die das Kassieramt innehat.</p>	<p>b) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 4 Mitgliedern sowie aus deren Mitte die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen.</p>

e) eine allfällig notwendige Pfarrwahlkommission	Wird ersatzlos gestrichen
3 Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft oder einer mit der Vorbereitung beauftragten Kommission (Art. 16, Abs. 3) über die Anstellung von Pfarrpersonen (Art. 48, Abs. 3 KV).	Wird ersatzlos gestrichen
<b>Art. 6 Zeitpunkt</b> 1 In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine Kirchgemeindeversammlung statt, an welcher insbesondere über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft sowie über den Voranschlag des laufenden und den Steuerfuss des kommenden Jahres beschlossen und Wahlen durchgeführt werden (Art. 70, Abs. 1 KO). <sup>12</sup>	<b>Art. 6 Zeitpunkt</b> 1 In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine briefliche Abstimmung statt, an welcher insbesondere über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft sowie über den Voranschlag des laufenden und den Steuerfuss des kommenden Jahres beschlossen und Wahlen durchgeführt werden
2 Weitere Kirchgemeindeversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von 21 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens (Art. 46, Abs. 3 KV).	2 Weitere briefliche Abstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von 21 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens
<b>Art. 7 Einberufung</b> 1 Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen.	<b>Art. 7 Anordnung</b> 1 Briefliche Abstimmungen und Wahlen werden von der Kirchenvorsteherschaft angeordnet.
2 Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich bekannt zu geben, und die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen zuzustellen	2 Die briefliche Abstimmung ist öffentlich bekannt zu machen und das Abstimmungsmaterial muss mindestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten sein.
3 Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Traktandenliste, den Abstimmungsvorlagen mit Erläuterungen und dem Stimmausweis.	3 Das Abstimmungsmaterial umfasst die Abstimmungsvorlage mit einem erläuternden Bericht sowie Stimmzettel, Stimmausweis und Stimmkuvert.
	4 Zwischen dem Bekanntmachen der Abstimmungs- und Wahlgeschäfte und dem Termin der brieflichen Abstimmung ist eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen

Geltende Fassung	Entwurf mit Änderungen
<p><b>Art. 8 Leitung</b> Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft oder von einer stellvertretenden Person geleitet (Art. 47, Abs. 3 KV).</p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen</p>
	<p><b>Art. 8<sup>bis</sup> Abstimmungsverfahren</b> Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem Reglement politische Rechte.</p>
<p><b>Art. 9 Beschlussfähigkeit</b> Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen</p>
<p><b>Art. 10 Beschlussfassung</b> 1 Die Kirchgemeindeversammlung kann nur solche Geschäfte abschliessend behandeln, die von der Kirchenvorsteherschaft begutachtet und innert der Frist gemäss Art. 7, Abs. 2 angekündigt worden sind. 2 Zu nicht vorher angekündigten Geschäften kann nur die Eintretensfrage gestellt werden. Wird Eintreten beschossen, hat die Kirchenvorsteherschaft auf eine nächste Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.</p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen</p>
<p><b>Art. 11 Abstimmungsverfahren</b> 1 Die Kirchgemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird (vgl. Art. 47, Abs. 2 KV). 2 Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.</p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen</p>
<p><b>Art. 12 Protokoll</b> 1 Über jede Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen (Art. 70, Abs. 3 und 4 KO)</p>	<p><b>Art. 12 Protokoll</b> 1 Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro nach den Bestimmungen des Reglements</p>

<p>2 Darin sind mindestens aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten</li> <li>b) die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut</li> <li>c) die getroffenen Wahlen.</li> </ol> <p>3 Bei jedem Beschluss ist das Stimmenverhältnis zu protokollieren.</p>	<p>politische Rechte ein Protokoll.</p> <p>2 und 3 werden ersatzlos gestrichen</p>
<p><b>Art. 13 Verfahren</b> Das Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem Geschäftsreglement der Synode.</p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen</p>
<p><b>C) Initiativrecht</b> <b>Art. 14</b> 1 Mit einer Initiative kann das Erlassen, die Aufhebung oder die Änderungen von Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung (Art. 5) fallen.</p>	<p><b>C) Initiativrecht</b> <b>Art. 14 Gegenstand und Unterschriftenzahl</b> 1 Mit einer Initiative kann verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung;</li> <li>b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtsätzen oder Beschlüssen die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. (Art. 5).</li> </ol>
<p>5 Im Übrigen gelten sinngemäss die Art. 8 - 10 KV (vgl. Art. 52, Abs. 2 KV).</p>	<p>5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements politische Rechte.</p>
<p><b>D) Kirchenvorsteherchaft</b> <b>Art. 15 Grundsatz</b> 2 Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Art. 49, Abs. 2 KV).[1]</p>	<p><b>D) Kirchenvorsteherchaft</b> <b>Art. 15 Grundsatz</b> 2 Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, einer Finanzverantwortlichen oder einem Finanzverantwortlichen und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>3 Sie konstituiert sich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung (Art. 5, Abs. 2) selbst (Art. 72, Abs. 2 KO). Insbesondere wählt sie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.</p>	<p>3 Sie konstituiert sich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten selbst. Insbesondere wählt sie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf mit Änderungen
<p><b>Art. 16 Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Art. 16 Zuständigkeiten</b>  4 Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Mitglieder des Zählbüros.</p>
<p><b>F) Geschäftsprüfungskommission</b>  <b>19. Aufgaben und Befugnisse</b>  3 Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeversammlung jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.</p>	<p><b>F) Geschäftsprüfungskommission</b>  <b>19. Aufgaben und Befugnisse</b>  3 Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft und den Stimmberechtigten jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.</p>
<p><b>G) Verschiedene Bestimmungen</b>  <b>Art. 20 Amtsantritt und Rücktritt</b>  1 Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt in der Regel unmittelbar nach dem Wahltag an.  2 Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft jeweils auf Ende des Kalenderjahres einzureichen.</p>	<p><b>G) Verschiedene Bestimmungen</b>  <b>Art. 20 Amtsantritt und Rücktritt</b>  1 Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt in der Regel am 1. Juni an.  2 Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft jeweils auf Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.</p>
<p><b>G) Verschiedene Bestimmungen</b>  <b>Art. 23 Beschwerden</b>  1 Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden [Art. 37 und Art. 49, Abs. 3 KV].[1]</p>	<p><b>G) Verschiedene Bestimmungen</b>  <b>Art. 23 Beschwerden</b>  1 Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden.</p>